

Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG): Sanierungsverfahren

Vorentwurf der Expertengruppe Nachlassverfahren Bern, im Juni 2008

Hinweis: Aufgeführt sind nur Bestimmungen, die geändert werden; die Änderungen sind grau hinterlegt

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹

vom 11. April 1889

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung^{2, 3}
beschliesst:

Art. 4

C. Rechtshilfe
1. Im Allgemeinen

¹ Die Betreibungs- und die Konkursämter nehmen auf Verlangen von Ämtern, ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwaltern und Liquidatoren eines andern Kreises Amtshandlungen vor.

² Mit Zustimmung des örtlich zuständigen Amtes können Betreibungs- und Konkursämter, ausseramtliche Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren auch ausserhalb ihres Kreises Amtshandlungen vornehmen. Für die Zustellung von Betreibungsurkunden anders als durch die Post sowie für die Pfändung, die öffentliche Versteigerung und den Beizug der Polizei ist jedoch allein das Amt am Ort zuständig, wo die Handlung vorzunehmen ist.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

² [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 122 Abs. 1 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2531 2532; BBl 1999 9126 9547).

Art. 4a

2. Zusammenhängende Verfahren

¹ Bei Konkursen und Nachlassverfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, koordinieren die beteiligten Vollstreckungsorgane, Aufsichtsbehörden und Gerichte ihre Handlungen soweit als möglich.

² Die beteiligten Konkurs- und Nachlassgerichte sowie die Aufsichtsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen eine einheitliche Zuständigkeit für alle Verfahren bezeichnen.

Art. 173a

b. Wegen Einreichung eines Gesuchs um Nachlass- oder Notstundung oder von Amtes wegen

¹ Hat der Schuldner oder ein Gläubiger ein **Gesuch um Nachlassstundung** oder um **Notstundung eingereicht**, so kann das Gericht den **Entscheid über den Konkurs aussetzen**.

² Das Gericht kann den **Entscheid über den Konkurs** auch von Amtes wegen aussetzen, wenn Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrages bestehen; es überweist die Akten dem **Nachlassgericht**.

³ *streichen*

Art. 174⁴

4. Weiterziehung

¹ Die **Konkurseröffnung** kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der **Zivilprozessordnung vom ... angefochten** werden. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen **Entscheid** eingetreten sind.

² Die **Rechtsmittelinstanz** kann die **Konkurseröffnung aufheben**, wenn der Schuldner seine **Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht** und durch **Urkunden beweist, dass inzwischen:**

1. die **Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt** ist;
2. der **geschuldete Betrag** beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist; oder
3. der Gläubiger auf die **Durchführung des Konkurses verzichtet**.

³ Wird der **Beschwerde aufschiebende Wirkung** gewährt, sind zum **Schutz der Gläubiger** die notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen (Art. 170).

Art. 190

A. Auf Antrag eines Gläubigers

¹ Ein Gläubiger kann ohne vorgängige **Betreibung** beim Gerichte die **Konkurseröffnung verlangen**:

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BB1 1991 III 1).

1. gegen jeden Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder der die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder der betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat;
2. gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat;
3. *streichen*

² Der Schuldner wird, wenn er in der Schweiz wohnt oder in der Schweiz einen Vertreter hat, mit Ansetzung einer kurzen Frist vor Gericht geladen und einvernommen.

Art. 192

C. Von Amtes wegen

Der Konkurs wird ohne vorgängige Betreibung von Amtes wegen eröffnet, wenn es das Gesetz vorsieht.

Art. 211a

D^{bis}. Dauerschuldverhältnisse

¹ Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen können ab Konkurseröffnung als Konkursforderungen höchstens bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin oder bis zum Ende der festen Vertragsdauer geltend gemacht werden. Die Gegenpartei muss sich allfällige Vorteile, die sie für diese Dauer erlangt hat, anrechnen lassen.

² Hat die Konkursmasse die Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen, so gelten die entsprechenden Gegenforderungen, die nach Konkurseröffnung entstanden sind, als Masseverbindlichkeiten.

³ Vorbehalten bleibt die Weiterführung eines Vertragsverhältnisses durch den Schuldner persönlich.

Art. 219

H. Rangordnung der Gläubiger

¹ Die pfandgesicherten Forderungen werden aus dem Ergebnisse der Verwertung der Pfänder vorweg bezahlt.

² Hafteten mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnisse ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.

³ Der Rang der Grundpfandgläubiger und der Umfang der pfandrechtlichen Sicherung für Zinse und andere Nebenforderungen bestimmt sich nach den Vorschriften über das Grundpfand.⁵

⁵ Fassung gemäss Art. 58 SchlT ZGB, in Kraft seit 1. Jan. 1912 (SR 210).

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Erste Klasse

- a. Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht früher als 6 Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, höchstens aber bis 100'000 Franken. Der Bundesrat kann diesen Betrag der Geldentwertung anpassen.
- a^{bis} Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend Kautionen.
- b. Die Ansprüche der Versicherten:
 1. nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung;
 2. aus der beruflichen Vorsorge, soweit sie vom Sicherungsfonds nicht gedeckt werden.
- b^{bis} Die Beitragsforderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern.
- c. Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind.

*Zweite Klasse*⁶

- a. Die Forderungen von Personen, deren Vermögen kraft elterlicher Gewalt dem Schuldner anvertraut war, für alles, was derselbe ihnen in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist.
Dieses Vorzugsrecht gilt nur dann, wenn der Konkurs während der elterlichen Verwaltung oder innert einem Jahr nach ihrem Ende eröffnet worden ist.
- b. ~~streichen~~
- c. ~~streichen~~
- d. ~~streichen~~

Dritte Klasse

Alle übrigen Forderungen.⁷

⁵ Bei den in der ersten und zweiten Klasse gesetzten Fristen werden nicht mitberechnet:

1. die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens;

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2531 2532; BB1 1999 9126 9547).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BB1 1991 III 1).

2. *streichen*;

3. die Dauer eines Prozesses über die Forderung;

4. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation.⁸

Neunter Titel:

Besondere Bestimmungen über das Retentionsrecht der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer

Art. 282⁹

Art. 283

Retentionsver-
zeichnis

¹ Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer kann, auch wenn die Betreibung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres Retentionsrechtes (Art. 712k ZGB) die Hilfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen.¹⁰

² Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Hilfe der Polizei oder der Gemeindebehörde nachgesucht werden.

³ Das Betreibungsamt nimmt ein Verzeichnis der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände auf und setzt der Gemeinschaft Frist zur Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung an.

Art. 284

Rückschaffung
von Gegen-
ständen

Wurden Gegenstände heimlich oder gewaltsam fortgeschafft, so können sie in den ersten zehn Tagen nach der Fortschaffung mit Hilfe der Polizeigewalt in die betreffenden Räumlichkeiten zurückgebracht werden. Rechte gutgläubiger Dritter bleiben vorbehalten. Über streitige Fälle entscheidet der Richter.

Art. 285

A. Grundsätze

¹ Mit der Anfechtung sollen Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, die ihr durch eine Rechtshandlung nach den Artikeln 286–288 entzogen worden sind.¹¹

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

⁹ Aufgehoben durch Ziff. II Art. 3 des BG vom 15. Dez. 1989 über die Änderung des OR (Miete und Pacht) (SR 220 am Schluss, SchlB zu den Tit. VIII und VIII^{bis}).

¹⁰ Bereinigt gemäss Ziff. II Art. 3 des BG vom 15. Dez. 1989 über die Änderung des OR (Miete und Pacht), in Kraft seit 1. Juli 1990 (SR 220 am Schluss, SchlB zu den Tit. VIII und VIII^{bis}).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

² Zur Anfechtung sind berechtigt:¹²

- 1.¹³ jeder Gläubiger, der einen provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustschein erhalten hat;
2. die Konkursverwaltung oder, nach Massgabe der Artikel 260 und 269 Absatz 3, jeder einzelne Konkursgläubiger.

³ Nicht anfechtbar sind Rechtshandlungen, die während einer Nachlassstundung stattgefunden haben, sofern sie von einem Nachlassgericht oder von einem Gläubigerausschuss genehmigt worden sind.

Art. 286

B. Arten
1. Schenkungs-
anfechtung

¹ Anfechtbar sind mit Ausnahme üblicher Gelegenheitsgeschenke alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat.¹⁴

² Den Schenkungen sind gleichgestellt:

1. Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnis steht;
- 2.¹⁵ Rechtsgeschäfte, durch die der Schuldner für sich oder für einen Dritten eine Leibrente, eine Pfrund, eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht erworben hat.

³ Bei der Anfechtung einer Handlung zu Gunsten einer nahe stehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Als nahe stehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns (Art. 663e OR).

Art. 288¹⁶

3. Absichts-
anfechtung

¶ Anfechtbar sind endlich alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen.

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BB1 1991 III 1).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BB1 1991 III 1).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BB1 1991 III 1).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BB1 1991 III 1).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BB1 1991 III 1).

² Bei der Anfechtung einer Handlung zu Gunsten einer nahe stehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass sie die Benachteiligungsabsicht nicht erkennen konnte. Als nahe stehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns (Art. 663e OR).

Art. 288a¹⁷

4. Berechnung der Fristen

Bei den Fristen der Artikel 286–288 werden nicht mitberechnet:

1. die Dauer einer vorausgegangenen Nachlassstundung;
2. streichen;
3. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation;
4. die Dauer der vorausgegangenen Betreibung.

Art. 292¹⁸

E. Verjährung

Das Anfechtungsrecht verjährt:

1. nach Ablauf von zwei Jahren seit Zustellung des Pfändungsverlustscheins (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1);
2. nach Ablauf von zwei Jahren seit der Konkurseröffnung (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2).
3. nach Ablauf von zwei Jahren seit Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung.

Elfter Titel:¹⁹ **Nachlassverfahren**

I. Nachlassstundung

Art. 293

A. Einleitung

Das Nachlassverfahren wird eingeleitet durch:

- a. ein Gesuch des Schuldners; beizulegen sind eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Liquiditätsplanung oder entsprechende Unterlagen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist;
- b. ein Gesuch eines Gläubigers, der berechtigt wäre, ein Konkursbegehren zu stellen;

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

c. die Überweisung der Akten nach Artikel 173a.

Art. 293a

B. Provisorische
Stundung
1. Bewilligung

¹ Das Nachlassgericht bewilligt unverzüglich eine provisorische Stundung für höchstens vier Monate und trifft von Amtes wegen weitere Massnahmen, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind.

² Besteht offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages, so eröffnet es von Amtes wegen den Konkurs.

Art. 293b

2. Provisorischer
Sachwalter

Zur näheren Prüfung der Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages kann das Nachlassgericht einen oder mehrere provisorische Sachwalter einsetzen. Artikel 295 gilt sinngemäss.

Art. 293c

3. Wirkungen
der provisorischen
Stundung

¹ Die provisorische Stundung hat die gleichen Wirkungen wie eine definitive Stundung.

² Sie muss nicht öffentlich bekannt gemacht werden, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist. In diesem Fall:

- a. unterbleibt die Mitteilung an die Ämter.
- b. kann gegen den Schuldner eine Betreuung eingeleitet, nicht aber fortgesetzt werden.
- c. erlischt die Abtretung künftiger Forderungen nur und erst dann, wenn die provisorische Stundung dem Zessionar mitgeteilt wird.

Art. 293d

4. Rechtsmittel

Die Bewilligung der provisorischen Stundung und die Einsetzung des provisorischen Sachwalters sind nicht anfechtbar.

Art. 294

C. Definitive
Stundung
1. Verhandlung
und Entscheid

¹ Ergibt sich während der provisorischen Stundung, dass Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht, so bewilligt das Nachlassgericht die Stundung definitiv für weitere vier bis sechs Monate; es entscheidet von Amtes wegen vor Ablauf der provisorischen Stundung.

² Der Schuldner und gegebenenfalls der antragstellende Gläubiger sind zu einer Verhandlung vorzuladen. Der provisorische Sachwalter

erstattet mündlich oder schriftlich Bericht. Das Gericht kann auch weitere Gläubiger anhören.

³ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages, so eröffnet das Gericht von Amtes wegen den Konkurs.

Art. 294a

2. Verlängerung
der Stundung

¹ Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung auf zwölf, in besonders komplexen Fällen auf höchstens 24 Monate verlängert werden.

² Bei einer Verlängerung über zwölf Monate hinaus hat der Sachwalter eine Gläubigerversammlung einzuberufen, welche vor Ablauf des neunten Monats seit Bewilligung der definitiven Stundung stattfinden muss. Artikel 301 gilt sinngemäss.

³ Der Sachwalter orientiert die Gläubiger über den Stand des Verfahrens und die Gründe der Verlängerung. Die Gläubiger können einen Gläubigerausschuss und einzelne Mitglieder neu einsetzen oder abberufen sowie einen neuen Sachwalter bestimmen. Artikel 302 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 295

3. Sachwalter

¹ Das Nachlassgericht ernennt einen oder mehrere Sachwalter.

² Der Sachwalter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er entwirft den Nachlassvertrag;
- b. er überwacht die Handlungen des Schuldners;
- c. er erfüllt die in den Artikeln 298–302 und 304 bezeichneten Aufgaben;
- d. er erstattet auf Anordnung des Nachlassgerichts Zwischenberichte und orientiert die Gläubiger über den Verlauf der Stundung.

³ Auf seine Geschäftsführung sind die Artikel 8, 10, 11, 14, 17–19, 34 und 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 295a

4. Gläubigerausschuss

¹ Wo es die Umstände erfordern, setzt das Nachlassgericht einen Gläubigerausschuss ein; verschiedene Gläubigerkategorien müssen darin angemessen vertreten sein.

² Der Gläubigerausschuss beaufsichtigt den Sachwalter; er kann ihm Weisungen erteilen und wird von ihm regelmässig über den Stand des Verfahrens orientiert.

³ Der Gläubigerausschuss erteilt anstelle des Nachlassgerichts die Ermächtigung zu Geschäften nach Artikel 298 Absatz 2.

Art. 295b

5. Rechtsmittel

¹ Der Schuldner und die Gläubiger können den Entscheid des Nachlassgerichts mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ... anfechten.

² Der Beschwerde gegen die Bewilligung der Nachlassstundung kann keine aufschiebende Wirkung erteilt werden.

Art. 296

6. Öffentliche Bekanntmachung

Die Bewilligung der Stundung wird öffentlich bekannt gemacht und dem Betreibungs-, dem Konkurs-, dem Handelsregister- und dem Grundbuchamt unverzüglich mitgeteilt. Die Nachlassstundung ist spätestens zwei Tage nach Bewilligung im Grundbuch anzumerken.²⁰

Art. 296a

7. Aufhebung

¹ Gelingt die Sanierung vor Ablauf der Stundung, so hebt das Nachlassgericht die Nachlassstundung von Amtes wegen auf. Artikel 296 gilt sinngemäss.

² Der Schuldner und gegebenenfalls der antragstellende Gläubiger sind zu einer Verhandlung vorzuladen. Der Sachwalter erstattet mündlich oder schriftlich Bericht. Das Gericht kann auch weitere Gläubiger anhören.

³ Der Entscheid über die Aufhebung kann mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ... angefochten werden.

Art. 296b

8. Konkursöffnung

Vor Ablauf der Stundung kann der Konkurs von Amtes wegen eröffnet werden, wenn:

- a. dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist;
- b. offensichtlich keine Aussicht mehr auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht; oder
- c. der Schuldner Artikel 298 oder den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt.

Art. 297

D. Wirkungen der Stundung
1. Auf die Rechte der Gläubiger

¹ Während der Stundung kann gegen den Schuldner eine Betreibung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Ausgenommen ist die Betreibung auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen.

²⁰ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2004 (Anmerkung des Konkurses im Grundbuch), in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4033 4034; BBl **2003** 6501 6509).

gen; die Verwertung des Grundpfandes bleibt dagegen ausgeschlossen.

^{1bis} Für gepfändete Vermögensstücke gilt Artikel 199 Absatz 2 sinngemäss.

² Für Nachlassforderungen sind der Arrest und andere Sicherungsmassnahmen ausgeschlossen.

^{2bis} Die Abtretung künftiger Forderungen erlischt mit der Nachlassstundung.

^{2ter} Mit Ausnahme dringlicher Fälle werden Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren über Nachlassforderungen sistiert.

^{2quater} Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen still.

³ Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle nicht pfandgesicherten Forderungen auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt.

⁴ Für die Verrechnung gelten die Artikel 213–214. An die Stelle der Konkurseröffnung tritt die Bewilligung der Stundung.

⁵ Artikel 211 Absatz 1 gilt sinngemäss, sofern und sobald der Sachwalter der Vertragspartei die Umwandlung der Forderung mitteilt.

Art. 297a

2. Auf Dauer-schuldverhältnis-se des Schuldners

Der Schuldner kann mit Zustimmung des Sachwalters ein Dauer-schuldverhältnis unter Entschädigung der Gegenpartei jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen; die Entschädigung gilt als Nachlassforderung.

Art. 298

3. Auf die Verfügungs-befugnis des Schuldners

¹ Der Schuldner kann seine Geschäftstätigkeit unter Aufsicht des Sachwalters fortsetzen. Das Nachlassgericht kann jedoch anordnen, dass gewisse Handlungen rechtsgültig nur unter Mitwirkung des Sachwalters vorgenommen werden können, oder den Sachwalter ermächtigen, die Geschäftsführung anstelle des Schuldners zu übernehmen.

² Ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts oder des Gläubigerausschusses können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.

^{2bis} Vorbehalten bleiben die Rechte gutgläubiger Dritter.

³ Handelt der Schuldner dieser Bestimmung oder den Weisungen des Sachwalters zuwider, so kann das Nachlassgericht auf Anzeige des

Sachwalters dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen oder **von Amtes wegen den Konkurs eröffnen**.

Art. 299

E. Stundungsverfah-
ren

1. Inventar und
Pfandschätzung

¹ Der Sachwalter nimmt sofort nach seiner Ernennung ein Inventar über sämtliche Vermögensbestandteile des Schuldners auf und schätzt sie.

² Der Sachwalter legt den Gläubigern die Verfügung über die Pfandschätzung zur Einsicht auf; er teilt sie vor der Gläubigerversammlung den Pfandgläubigern und dem Schuldner schriftlich mit.

³ Jeder Beteiligte kann innert zehn Tagen beim **Nachlassgericht** gegen Vorschuss der Kosten eine neue Pfandschätzung verlangen. Hat ein Gläubiger eine Neuschätzung beantragt, so kann er vom Schuldner nur dann Ersatz der Kosten beanspruchen, wenn die frühere Schätzung wesentlich abgeändert wurde.

Art. 300

2. Schuldenruf

¹ Der Sachwalter fordert durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 35 und 296) die Gläubiger auf, ihre Forderungen **innert einem Monat** einzugeben, mit der Androhung, dass sie im Unterlassungsfall bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt sind. Jedem Gläubiger, dessen Name und Wohnort bekannt sind, stellt der Sachwalter ein Exemplar der Bekanntmachung durch uneingeschriebenen Brief zu.

² Der Sachwalter holt die Erklärung des Schuldners über die eingegebenen Forderungen ein.

Art. 301

3. Einberufung
der Gläubiger-
versammlung

¹ Sobald der Entwurf des Nachlassvertrages erstellt ist, beruft der Sachwalter durch öffentliche Bekanntmachung eine Gläubigerversammlung ein mit dem Hinweis, dass die Akten während 20 Tagen vor der Versammlung eingesehen werden können. Die öffentliche Bekanntmachung muss mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

² Jedem Gläubiger, dessen Name und Wohnort bekannt sind, stellt der Sachwalter ein Exemplar der Bekanntmachung durch uneingeschriebenen Brief zu.

Art. 302

F. Gläubigerver-
sammlung

¹ In der Gläubigerversammlung leitet der Sachwalter die Verhandlungen; er erstattet Bericht über die Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners.

² Der Schuldner ist gehalten, der Versammlung beizuwohnen, um ihr auf Verlangen Aufschlüsse zu erteilen.

³ Der Entwurf des Nachlassvertrags wird den versammelten Gläubigern zur unterschriftlichen Genehmigung vorgelegt.

Art. 303

G. Rechte gegen Mitverpflichtete

¹ Ein Gläubiger, welcher dem Nachlassvertrag nicht zugestimmt hat, wahrt sämtliche Rechte gegen Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige (Art. 216).

² Ein Gläubiger, welcher dem Nachlassvertrag zugestimmt hat, wahrt seine Rechte gegen die genannten Personen, sofern er ihnen mindestens zehn Tage vor der Gläubigerversammlung deren Ort und Zeit mitgeteilt und ihnen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung angeboten hat (Art. 114, 147, 501 OR²¹).

³ Der Gläubiger kann auch, unbeschadet seiner Rechte, Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige ermächtigen, an seiner Stelle über den Beitritt zum Nachlassvertrag zu entscheiden.

Art. 304

H. Sachwalterbericht; öffentliche Bekanntmachung der Verhandlung vor dem Nachlassgericht

¹ Vor Ablauf der Stundung unterbreitet der Sachwalter dem **Nachlassgericht** alle Aktenstücke. Er orientiert in seinem Bericht über bereits erfolgte Zustimmungen und empfiehlt die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrages.

² Das **Nachlassgericht** trifft beförderlich seinen Entscheid.

³ Ort und Zeit der Verhandlung werden öffentlich bekanntgemacht. Den Gläubigern ist dabei anzuzeigen, dass sie ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen können.

II. Allgemeine Bestimmungen über den Nachlassvertrag

Art. 305

A. Annahme durch die Gläubiger

¹ Der Nachlassvertrag ist angenommen, wenn ihm bis zum Bestätigungsentscheid zugestimmt hat:

a. die Mehrheit der Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten; oder

b. ein Viertel der Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten.

² Die privilegierten Gläubiger, der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Schuldners werden weder für

²¹ SR 220

ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet. Pfandgesicherte Forderungen zählen nur zu dem Betrag mit, der nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckt ist.

³ Das **Nachlassgericht** entscheidet, ob und zu welchem Betrage bedingte Forderungen und solche mit ungewisser Verfallzeit sowie bestrittene Forderungen mitzuzählen sind. Dem gerichtlichen Entscheide über den Rechtsbestand der Forderungen wird dadurch nicht vorgegriffen.

Art. 306

B. Bestätigungs-
entscheid
1. Voraus-
setzungen

Die Bestätigung des Nachlassvertrages wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die angebotene Summe muss im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners stehen; bei deren Beurteilung kann das **Nachlassgericht** auch Anwartschaften des Schuldners berücksichtigen.

¹^{bis} *streichen*

2. Die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten müssen hinlänglich sichergestellt sein, soweit nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten. Artikel 305 Absatz 3 gilt sinngemäss.

3. Bei einem ordentlichen Nachlassvertrag (Art. 314 Abs. 1) müssen die Anteilshaber einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten.

² Das **Nachlassgericht** kann eine ungenügende Regelung auf Antrag oder von Amtes wegen ergänzen.

Art. 306a

2. Einstellung
der Verwertung
von Grund-
pfändern

¹ Das **Nachlassgericht** kann auf Begehren des Schuldners die Verwertung eines als Pfand haftenden Grundstückes für eine vor Einleitung des Nachlassverfahrens entstandene Forderung auf höchstens ein Jahr nach Bestätigung des Nachlassvertrages einstellen, sofern nicht mehr als ein Jahreszins der Pfandschuld aussteht. Der Schuldner muss indessen glaubhaft machen, dass er das Grundstück zum Betrieb seines Gewerbes nötig hat und dass er durch die Verwertung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde.

² Den betroffenen Pfandgläubigern ist vor der Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages (Art. 304) Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung zu geben; sie sind zur Gläubigerversammlung (Art. 302) und zur Verhandlung vor dem **Nachlassgericht** persönlich vorzuladen.

³ Die Einstellung der Verwertung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Schuldner das Pfand freiwillig veräussert, wenn er in Konkurs gerät oder wenn er stirbt.

⁴ Das **Nachlassgericht** widerruft die Einstellung der Verwertung auf Antrag eines betroffenen Gläubigers und nach Anhörung des Schuldners, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass:

1. der Schuldner sie durch unwahre Angaben gegenüber dem **Nachlassgericht** erwirkt hat; oder
2. der Schuldner zu neuem Vermögen oder Einkommen gelangt ist, woraus er die Schuld, für die er betrieben ist, ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz bezahlen kann; oder
3. durch die Verwertung des Grundpfandes die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht mehr gefährdet wird.

Art. 307

3. Weiterziehung ¹ Der Entscheid über den Nachlassvertrag kann mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ... angefochten werden.

² Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes verfügt.

Art. 308

4. Mitteilung und öffentliche Bekanntmachung Nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens:

- a. wird der Entscheid über den Nachlassvertrag unverzüglich dem Betreibungs-, dem Konkurs- und dem Grundbuchamt mitgeteilt. Er wird auch dem Handelsregisteramt unverzüglich mitgeteilt, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist.
- b. wird der Entscheid öffentlich bekannt gemacht.
- c. fallen die Wirkungen der Stundung dahin.

Art. 309

C. Wirkungen
1. Ablehnung Mit der Ablehnung eines Nachlassvertrages gilt der Konkurs von Gesetzes wegen als eröffnet.

Art. 310

2. Bestätigung
a. Verbindlichkeit für die Gläubiger ¹ Der bestätigte Nachlassvertrag ist für sämtliche Gläubiger verbindlich, deren Forderungen vor der Bewilligung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind (Nachlassforderungen). Ausgenommen sind die Pfandforderungen, soweit sie durch das Pfand gedeckt sind.

² Die während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichten in einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder in einem nachfolgenden Konkurs die Masse. Gleiches gilt für Gegenforderungen aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Schuldner mit Zustimmung des Sachwalters daraus Leistungen in Anspruch genommen hat.

Art. 311

b. Dahinfallen der Betreibungen

Mit der Bestätigung des Nachlassvertrages fallen alle vor der Stundung gegen den Schuldner eingeleiteten Betreibungen mit Ausnahme derjenigen auf Pfandverwertung dahin; Artikel 199 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 312

c. Nichtigkeit von Nebenversprechen

Jedes Versprechen, durch welches der Schuldner einem Gläubiger mehr zusichert als ihm gemäss Nachlassvertrag zusteht, ist nichtig (Art. 20 OR²²).

Art. 313

D. Widerruf des Nachlassvertrages

¹ Jeder Gläubiger kann beim Nachlassgericht den Widerruf eines auf unredliche Weise zustande gekommenen Nachlassvertrages verlangen (Art. 20, 28, 29 OR²³).

² Die Artikel 307–309 finden sinngemässe Anwendung.

III. Ordentlicher Nachlassvertrag

Art. 314

A. Inhalt

¹ Im Nachlassvertrag ist anzugeben, wieweit die Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten und wie die Verpflichtungen des Schuldners erfüllt und allenfalls sichergestellt werden.

^{1bis} Die Nachlassdividende kann ganz oder teilweise aus Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an der Schuldnerin oder an einer Auffanggesellschaft bestehen.

² Dem ehemaligen Sachwalter oder einem Dritten können zur Durchführung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Nachlassvertrages Überwachungs-, Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse übertragen werden.

²² SR 220

²³ SR 220

Art. 315

B. Bestrittene Forderungen

¹ Das **Nachlassgericht** setzt bei der Bestätigung des Nachlassvertrages den Gläubigern mit bestrittenen Forderungen eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Klage am Ort des Nachlassverfahrens, unter Androhung des Verlustes der Sicherstellung der Dividende im Unterlassungsfall.

² Der Schuldner hat auf Anordnung des **Nachlassgerichts** die auf bestrittene Forderungen entfallenden Beträge bis zur Erledigung des Prozesses bei der Depositenanstalt zu hinterlegen.

Art. 316

C. Aufhebung des Nachlassvertrages gegenüber einem Gläubiger

¹ Wird einem Gläubiger gegenüber der Nachlassvertrag nicht erfüllt, so kann er beim **Nachlassgericht** für seine Forderung die Aufhebung des Nachlassvertrages verlangen, ohne seine Rechte daraus zu verlieren.

² Artikel 307 findet sinngemäss Anwendung.

IV. Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

Art. 317

A. Begriff

¹ Durch den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung kann den Gläubigern das Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen eingeräumt oder dieses Vermögen einem Dritten ganz oder teilweise abgetreten werden.

² Die Gläubiger üben ihre Rechte durch die Liquidatoren und durch einen Gläubigerausschuss aus. Diese werden von der Versammlung gewählt, die sich zum Nachlassvertrag äussert. Sachwalter können Liquidatoren sein.

Art. 318

B. Inhalt

¹ Der Nachlassvertrag enthält Bestimmungen über:

1. den Verzicht der Gläubiger auf den bei der Liquidation oder durch den Erlös aus der Abtretung des Vermögens nicht gedeckten Forderungsbetrag oder die genaue Ordnung eines Nachforderungsrechts; die Nachlassdividende kann ganz oder teilweise aus Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an der Schuldnerin oder an einer Auffanggesellschaft bestehen.
2. die Bezeichnung der Liquidatoren und die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die Abgrenzung der Befugnisse derselben;

3. die Art und Weise der Liquidation, soweit sie nicht im Gesetz geordnet ist; wird das Vermögen an einen Dritten abgetreten, die Art und die Sicherstellung der Durchführung dieser Abtretung;
4. die neben den amtlichen Blättern für die Gläubiger bestimmten Publikationsorgane.

² Wird nicht das gesamte Vermögen des Schuldners in das Verfahren einbezogen, so ist im Nachlassvertrag eine genaue Ausscheidung vorzunehmen.

Art. 319

C. Wirkungen
der Bestätigung

¹ Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung erlöschen das Verfügungsrecht des Schuldners und die Zeichnungsbefugnis der bisher Berechtigten.

² Ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen, so ist seiner Firma der Zusatz «in Nachlassliquidation» beizufügen. Die Masse kann unter dieser Firma für nicht vom Nachlassvertrag betroffene Verbindlichkeiten betrieben werden.

³ Die Liquidatoren haben alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse sowie zur allfälligen Übertragung des abgetretenen Vermögens gehörenden Geschäfte vorzunehmen.

⁴ Die Liquidatoren vertreten die Masse vor Gericht. Artikel 242 gilt sinngemäss.

Art. 320

D. Stellung
der Liquidatoren

¹ Die Liquidatoren unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Gläubigerausschusses.

² Gegen die Anordnungen der Liquidatoren über die Verwertung der Aktiven kann binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme beim Gläubigerausschuss Einsprache erhoben und gegen die bezüglichlichen Verfügungen des Gläubigerausschusses bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

³ Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Liquidatoren die Artikel 8–11, 14, 34 und 35 sinngemäss.

Art. 321

E. Feststellung
der teilnahme-
berechtigten
Gläubiger

¹ Zur Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger und ihrer Rangstellung wird ohne nochmaligen Schuldenruf gestützt auf die Geschäftsbücher des Schuldners und die erfolgten Eingaben von den Liquidatoren ein Kollokationsplan erstellt und zur Einsicht der Gläubiger aufgelegt.

² Die Artikel 244–251 gelten sinngemäss.

- Art. 322**
- F. Verwertung
1. Im
allgemeinen
- ¹ Die Aktiven werden in der Regel durch Eintreibung oder Verkauf der Forderungen, durch freihändigen Verkauf oder öffentliche Versteigerung der übrigen Vermögenswerte einzeln oder gesamthaft verwertet.
- ² Die Liquidatoren bestimmen im Einverständnis mit dem Gläubigerausschuss die Art und den Zeitpunkt der Verwertung.
- Art. 323**
2. Verpfändete
Grundstücke
- Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Vermögen einem Dritten abgetreten wurde, können Grundstücke, auf denen Pfandrechte lasten, freihändig nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger verkauft werden, deren Forderungen durch den Kaufpreis nicht gedeckt sind. Andernfalls sind die Grundstücke durch öffentliche Versteigerung zu verwerten (Art. 134–137, 142, 143, 257 und 258). Für Bestand und Rang der auf den Grundstücken haftenden Belastungen (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte und vorgemerkte persönliche Rechte) ist der Kollokationsplan massgebend (Art. 321).
- Art. 324**
3. Faustpfänder
- ¹ Die Pfandgläubiger mit Faustpfandrechten sind nicht verpflichtet, ihr Pfand an die Liquidatoren abzuliefern. Sie sind, soweit keine im Nachlassvertrag enthaltene Stundung entgegensteht, berechtigt, die Faustpfänder in dem ihnen gut scheinenden Zeitpunkt durch Betreibung auf Pfandverwertung zu liquidieren oder, wenn sie dazu durch den Pfandvertrag berechtigt waren, freihändig oder börsenmässig zu verwerten.
- ² Erfordert es jedoch das Interesse der Masse, dass ein Pfand verwertet wird, so können die Liquidatoren dem Pfandgläubiger eine Frist von mindestens sechs Monaten setzen, innert der er das Pfand verwerten muss. Sie fordern ihn gleichzeitig auf, ihnen das Pfand nach unbeutztem Ablauf der für die Verwertung gesetzten Frist abzuliefern, und weisen ihn auf die Straffolge (Art. 324 Ziff. 4 StGB²⁴) sowie darauf hin, dass sein Vorzugsrecht erlischt, wenn er ohne Rechtfertigung das Pfand nicht abliefert.
- Art. 325**
4. Abtretung
von Ansprüchen
an die Gläubiger
- Verzichten Liquidatoren und Gläubigerausschuss auf die Geltendmachung eines bestrittenen oder schwer einbringlichen Anspruches, der zum Massevermögen gehört, wie namentlich eines Anfechtungsanspruches oder einer Verantwortlichkeitsklage gegen Organe oder Angestellte des Schuldners, so haben sie davon die Gläubiger durch

Rundschreiben oder öffentliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen und ihnen die Abtretung des Anspruches zur eigenen Geltendmachung gemäss Artikel 260 anzubieten.

Art. 326

G. Verteilung
1. Verteilungs-
liste

Vor jeder, auch bloss provisorischen, Abschlagszahlung haben die Liquidatoren den Gläubigern einen Auszug aus der Verteilungsliste zuzustellen und diese während zehn Tagen aufzulegen. Die Verteilungsliste unterliegt während der Auflagefrist der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Art. 327

2. Pfandausfall-
forderungen

¹ Die Pfandgläubiger, deren Pfänder im Zeitpunkt der Auflage der vorläufigen Verteilungsliste schon verwertet sind, nehmen an einer Abschlagsverteilung mit dem tatsächlichen Pfandausfall teil. Dessen Höhe wird durch die Liquidatoren bestimmt, deren Verfügung nur durch Beschwerde gemäss Artikel 326 angefochten werden kann.

² Ist das Pfand bei der Auflegung der vorläufigen Verteilungsliste noch nicht verwertet, so ist der Pfandgläubiger mit der durch die Schätzung des Sachwalters festgestellten mutmasslichen Ausfallforderung zu berücksichtigen. Weist der Pfandgläubiger nach, dass der Pfanderlös unter der Schätzung geblieben ist, so hat er Anspruch auf entsprechende Dividende und Abschlagszahlung.

³ Soweit der Pfandgläubiger durch den Pfanderlös und allfällig schon bezogene Abschlagszahlungen auf dem geschätzten Ausfall eine Überdeckung erhalten hat, ist er zur Herausgabe verpflichtet.

Art. 328

3. Schluss-
rechnung

Gleichzeitig mit der endgültigen Verteilungsliste ist auch eine Schlussrechnung, inbegriffen diejenige über die Kosten, aufzulegen.

Art. 329

4. Hinterlegung

¹ Beträge, die nicht innert der von den Liquidatoren festzusetzenden Frist erhoben werden, sind bei der Depositenanstalt zu hinterlegen.

² Nach Ablauf von zehn Jahren nicht erhobene Beträge sind vom Konkursamt zu verteilen; Artikel 269 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 330

H. Rechen-
schaftsbericht

¹ Die Liquidatoren erstellen nach Abschluss des Verfahrens einen Schlussbericht. Dieser muss dem Gläubigerausschuss zur Genehmigung unterbreitet, dem **Nachlassgericht** eingereicht und den Gläubigern zur Einsicht aufgelegt werden.

² Zieht sich die Liquidation über mehr als ein Jahr hin, so sind die Liquidatoren verpflichtet, auf Ende jedes Kalenderjahres einen Status über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen aufzustellen sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Status und Bericht sind in den ersten zwei Monaten des folgenden Jahres durch Vermittlung des Gläubigerausschusses dem **Nachlassgericht** einzureichen und zur Einsicht der Gläubiger aufzulegen.

Art. 331

I. Anfechtung
von Rechts-
handlungen

¹ Die vom Schuldner vor der Bestätigung des Nachlassvertrages vorgenommenen Rechtshandlungen unterliegen der Anfechtung nach den Grundsätzen der Artikel 285–292.

² **Massgebend für die Berechnung der Fristen nach Artikel 286, 287 und 288 ist anstelle der Pfändung oder Konkurseröffnung die Bewilligung der Nachlassstundung.**

³ Soweit Anfechtungsansprüche der Masse zur ganzen oder teilweisen Abweisung von Forderungen führen, sind die Liquidatoren zur einredeweisen Geltendmachung befugt und verpflichtet.

V. Nachlassvertrag im Konkurs

Art. 332

¹ **Der Schuldner oder ein Gläubiger kann einen Nachlassvertrag vorschlagen. Die Konkursverwaltung begutachtet den Vorschlag zuhanden der Gläubigerversammlung. Die Verhandlung über denselben findet frühestens in der zweiten Gläubigerversammlung statt.**

² Die Artikel 302–307 und 310–331 gelten sinngemäss. An die Stelle des Sachwalters tritt jedoch die Konkursverwaltung. Die Verwertung wird eingestellt, bis das **Nachlassgericht** über die Bestätigung des Nachlassvertrages entschieden hat.

³ Der Entscheid über den Nachlassvertrag wird der Konkursverwaltung mitgeteilt. Lautet derselbe auf Bestätigung, so beantragt die Konkursverwaltung beim Konkursgericht den Widerruf des Konkurses.

Art. 350

streichen

Vorentwurf Expertengruppe Nachlassverfahren. Anhang Änderung anderer Erlasse

I. OR

Art. 268, 268a, 268b und 299c

aufgehoben

Art. 333b (*neu*)

3. Betriebsübergang bei Insolvenz

¹ Wird der Betrieb während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über, wenn dies mit dem Erwerber so vereinbart wurde und der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Im Übrigen gilt Artikel 333 sinngemäss.

² Die Bestimmungen über die Konsultation und Information (Art. 333a) gelten nicht, wenn der Betrieb im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen wird.

Art. 335e *Abs. 2*

² Sie gelten nicht für Betriebseinstellungen infolge gerichtlicher Entschiede sowie bei Massenentlassung im Konkurs oder bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung.

Art. 491 *Abs. 2*

² Die Bestimmungen über das Retentionsrecht der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer finden entsprechende Anwendung.

Art. 725

VII. Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

¹ ...

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

³ Der Verwaltungsrat hat unverzüglich den Richter zu benachrichtigen, sofern:

- a. die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind; oder
- b. die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Der Richter eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a SchKG.

⁴Die Benachrichtigung des Richters kann unterbleiben, sofern:

- a. im Fall der Überschuldung Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten; oder
- b. konkrete Aussicht besteht, dass die Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit innert 60 Tagen seit Erstellung der Zwischenbilanz beziehungsweise seit Feststellung der Zahlungsunfähigkeit behoben werden kann.

Art. 725a

Streichen

Art. 729b

¹ ...

² Bei offensichtlicher Überschuldung oder offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit benachrichtigt die Revisionsstelle den Richter, wenn der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt.

Art. 731a

¹ ...

² Für den Konzernprüfer gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle sinngemäss, ausgenommen die Bestimmungen über die Anzeigepflicht im Falle offensichtlicher Überschuldung und offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit.

Art. 817

VII. Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

¹ Ist das Stammkapital nicht mehr zur Hälfte gedeckt, liegt eine Überschuldung vor oder ist die Gesellschaft zahlungsunfähig, so finden die Vorschriften des Aktienrechts entsprechende Anwendung.

² ...

Art. 903

2. Bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

¹ ...

² Die Verwaltung benachrichtigt unverzüglich den Richter, sofern:

- a. sich aus der letzten Jahresbilanz und einer daraufhin zu errichtenden Liquidationsbilanz oder einer Zwischenbilanz zeigt, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind; oder
- b. die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Der Richter eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a SchKG.

^{2bis} Die Benachrichtigung des Richters kann unterbleiben, sofern konkrete Aussicht besteht, dass die Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit innerhalb von 60 Tagen seit Erstellung der entsprechenden Bilanz beziehungsweise seit Feststellung der Zahlungsunfähigkeit behoben werden kann.

³ und ⁴ ...

⁵ *streichen*

⁶ ...

II. ZGB

Art. 712k

¹ Die Gemeinschaft hat für die auf die letzten drei Jahre entfallenden Beitragsforderungen an den beweglichen Sachen, die sich in den Räumlichkeiten des Stockwerkeigentümers befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören, ein Retentionsrecht.

² Ausgeschlossen ist das Retentionsrecht an Gegenständen, die unpfändbar sind oder einem Dritten gehören.

³ Die Gemeinschaft kann zum Schutz ihres Retentionsrechts die Hilfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen.

III. BankG

Art. 25 Voraussetzungen

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG) und über die Anzeigepflichten des Verwaltungsrates und der

Revisionsstelle (Art. 725 und 729b Abs. 2 des Obligationenrechts)
sind auf Banken nicht anwendbar.

IV. VVG

Art. 55
aufgehoben

V. AHVG

Art. 52
aufgehoben

Ort / Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Bölli Stephan

.....

.....

Gasser Dominik

.....

.....

Hunkeler Daniel

.....

.....

Lorandi Franco

.....

.....

Meier Isaak

.....

.....

Peter Henry

.....

.....

Stahelin Daniel

.....

.....

Wüthrich Karl